

Kurzzeit- / Verhinderungspflege					
	Rüstig / Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflege / Betreuung	156,51 €	156,51 €	156,51 €	156,51 €	156,51 €
Unterkunft	17,43 €	17,43 €	17,43 €	17,43 €	17,43 €
Verpflegung	19,29 €	19,29 €	19,29 €	19,29 €	19,29 €
Investitionskosten Einzelzimmer	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Ausbildungszuschlag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Generalistische Ausbildung	3,45 €	3,45 €	3,45 €	3,45 €	3,45 €
Gesamt pro Tag	223,68 €	223,68 €	223,68 €	223,68 €	223,68 €
Anteil der Pflegekasse Kurzzeitpflege jährlich bis zu	12 Tage	1.854,00 €	1.854,00 €	1.854,00 €	1.854,00 €
Verhinderungspflege	11 Tage	1.685,00 €	1.685,00 €	1.685,00 €	1.685,00 €
		3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €	3.539,00 €

Beispiel	Tagessatz	Tage	Gesamt
Kurzzeitpflege 12 Tage	228,68 €	12	2.744,16 €
Anteil Pflegekasse			1.854,00 €
Eigenanteil			890,16 €
Beispiel	Tagessatz	Tage	Gesamt
Verhinderungspflege 11 Tage	228,68 €	11	2.515,48 €
Anteil Pflegekasse			1.685,00 €
Eigenanteil			830,48 €
Beispiel	Tagessatz	Tage	Gesamt
Verhinderungspflege 11 Tage	228,68 €	28	6.403,04 €
Anteil Pflegekasse Kurz- und Verhinderungspflege			3.539,00 €
Eigenanteil			2.864,04 €

Leistungen der Kurzzeitpflege

Als Leistung der Pflegeversicherung kann die Kurzzeitpflege ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch eine teilstationäre Pflege nicht ausreicht.

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegegraden, sondern

Im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Während der Kurzzeitpflege wird bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes weitergezahlt.

Darüber hinaus haben auch Pflegebedürftige, die vollstationäre Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, einen gesonderten Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung in der Pflegeeinrichtung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Der Zuschlag beträgt € 8,17 pro Tag und wird mit den Pflegekassen abgerechnet.

Liegt keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des SGB XI vor, gibt es unter bestimmten

Quelle: Bundesgesundheitsministerium.de/Kurzzeitpflege